



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

31. Jahrgang – 25. November 2003 – Nr. 9

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
Studienrichtung Architektur/Hochbau
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(DPO Architektur/Hochbau)

vom 24. November 2003

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
Studienrichtung Architektur/Hochbau
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(DPO Architektur/Hochbau)**

vom 24. November 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur, Studienrichtung Architektur/Hochbau, an der Fachhochschule Lippe und Höxter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2002 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter, 2002, Nr. 11) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Anlage 2 wird angefügt:

„ANLAGE 3: Umrechnungstabellen zwischen Notenwerten gemäß § 10 und ECTS-Noten“

2. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gesamtstudienvolumen beträgt 168 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 156 Semesterwochenstunden auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich.“

3. § 38 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Praxissemester wird in der Regel im vierten Semester abgeleistet.“

4. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung zu der Fachprüfung:

Grundlagen der Gestaltung

setzt die Bestätigung der aktiven Teilnahme an allen Übungen bzw. Praktika gemäß Anlage 1 und Anlage 2 in folgenden Fächern voraus:

Plastisches Gestalten 1
Architektur Darstellung
CAD 1
Freies Zeichnen

sowie die Bestätigung der aktiven Teilnahme an der Vorlesung des Fachs
Architektur Gestaltung.“

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Hauptstudium ist in den Fächern:

Entwerfen
Baukonstruktion 2/Nachhaltiges Bauen
Städtebau
Bauorganisation/Privates Baurecht

je eine Fachprüfung abzulegen. Die Fachprüfung im Fach Bauorganisation/Privates Baurecht besteht aus zwei Teilprüfungen gemäß § 16 (Bauorganisation/Privates Baurecht Teilprüfung 1 und Bauorganisation/Privates Baurecht Teilprüfung 2). Für eine der Teilprüfungen oder für beide Teilprüfungen darf auch die in § 34 Abs. 3 genannte Prüfungsform festgelegt werden. Bei der Bestimmung der Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Teilprüfungen gemäß § 16 Abs. 3 sind neben den in § 13 Abs. 3 genannten Obergrenzen die in § 34 Abs. 3 genannten Obergrenzen zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zusätzlich ist in sieben Fächern aus der Gruppe folgender Wahlpflichtfächer (Wahlpflichtfächer 1) je eine Fachprüfung abzulegen:

Baukonstruktion 3/Skelettkonstruktionen
Altbauerneuerung
Ökologisches Bauen 2
Technischer Ausbau 2
Baukonstruktion 4/Elementiertes Bauen
Industrie- und Gewerbebau
CAD 2
Möbeldesign
Baugeschichte 2
Innenraumgestaltung
Licht-Raum-Farbe
Plastisches Gestalten 2
Wohnumfeldplanung
Denkmalpflege/Bestandsanalyse
Freiraumplanung

CAD 3/Projekt
Tragwerkslehre 2
Vermessungskunde/Photogrammetrie
Sonderthemen Bauorganisation
Architekturtheorie
Existenzgründung
Facility Management.“

c) Absatz 7 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden zu den Absätzen 7 und 8.

d) Absatz 7 (neu) erhält folgende Fassung:

„(7) Die Zulassung zur

Teilprüfung 2 des Fachs Bauorganisation/Private Baurecht

setzt das Bestehen der

Teilprüfung 1 des Fachs Bauorganisation/Private Baurecht

voraus.“

e) Absatz 8 (neu) erhält folgende Fassung:

„(8) Die Zulassung zu allen Übungen bzw. Praktika gemäß Anlage 1 und Anlage 2 der Fächer:

Entwerfen
Städtebau

setzt das Bestehen der Diplom-Vorprüfung voraus.“

6. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Freiversuch und zeitliche Zuordnung

Der Freiversuch kann nur in Anspruch genommen werden, wenn spätestens zu dem nach folgender Tabelle vorgesehenen Zeitpunkt der erste Versuch der Prüfung unternommen wird:

Fach	Bei Absolvierung des Studienangs	
	ohne Praxis-semester	mit Praxis-semester
	Zeitpunkt	Zeitpunkt
Grundlagen der Gestaltung	2. Sem.	2. Sem.
Grundlagen des Entwerfens	3. Sem.	3. Sem.
Baukonstruktion 1/Baustofftechnologie	2. Sem.	2. Sem.
Tragwerkslehre 1	3. Sem.	3. Sem.
Bauphysik	3. Sem.	3. Sem.
Technischer Ausbau 1	3. Sem.	3. Sem.
Baugeschichte/Architekturtheorie	2. Sem.	2. Sem.
Entwerfen	6. Sem.	7. Sem.
Baukonstruktion 2/Nachhaltiges Bauen	5. Sem.	6. Sem.
Städtebau	5. Sem.	6. Sem.
Bauorgan./Priv. Baurecht Teilprüfung 1	5. Sem.	5. Sem.
Bauorgan./Priv. Baurecht Teilprüfung 2	6. Sem.	6. Sem.
Baukonstruktion 3/Skelettkonstruktionen	6. Sem.	7. Sem.
Altbauserneuerung	6. Sem.	7. Sem.
Ökologisches Bauen 2	6. Sem.	7. Sem.
Technischer Ausbau 2	6. Sem.	7. Sem.
Baukonstruktion 4/Elementiertes Bauen	6. Sem.	7. Sem.
Industrie- und Gewerbebau	6. Sem.	7. Sem.
CAD 2	6. Sem.	7. Sem.
Möbeldesign	6. Sem.	7. Sem.
Baugeschichte 2	6. Sem.	7. Sem.
Innenraumgestaltung	6. Sem.	7. Sem.
Licht-Raum-Farbe	6. Sem.	7. Sem.
Plastisches Gestalten 2	6. Sem.	7. Sem.
Wohnumfeldplanung	6. Sem.	7. Sem.
Denkmalpflege/Bestandsanalyse	6. Sem.	7. Sem.
Freiraumplanung	6. Sem.	7. Sem.
CAD 3/Projekt	6. Sem.	7. Sem.
Tragwerkslehre 2	6. Sem.	7. Sem.
Vermessungskunde/Photogrammetrie	6. Sem.	7. Sem.
Sonderthemen Bauorganisation	6. Sem.	7. Sem.
Architekturtheorie	6. Sem.	7. Sem.
Existenzgründung	6. Sem.	7. Sem.
Facility Management	6. Sem.	7. Sem.

7. ANLAGE 1 erhält folgende Fassung:

„ANLAGE 1

STUDIENVERLAUFSPLAN FÜR DEN STUDIENGANG ARCHITEKTUR
STUDIENRICHTUNG ARCHITEKTUR/HOCHBAU - OHNE PRAXISSEMESTER

Semester		1	2	3	4	5	6	Prüf- art	ECTS
		V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü		

GRUNDSTUDIUM 7FP/8TB

1	A-GG A-PG1 A-AG A-AD A-C1 A-FZ	Grundlagen der Gestaltung Plastisches Gestalten 1 Architektur Gestaltung Architektur Darstellung CAD 1 (wahlweise 2. oder 3. Sem.) Freies Zeichnen		4	4					FP TB TB TB TB	25 (6) (2) (3) (3) (6)
2	A-GE A-EE A-Ö1 A-WO	Gundlagen des Entwerfens Einführen in das Entwerfen Ökologisches Bauen 1 Wohnungsbau		1	3					FP TB TB TB	19 (4) (3) (6)
3	A-B1	Baukonstruktion 1/Baustofftechnologie	4	4	4	4				FP	16
4	A-TL1	Tragwerkslehre 1	2	1	2	1	2	1		FP	10
5	A-BP	Bauphysik		2	2	2	1			FP	6
6	A-TA1	Technischer Ausbau 1	2	2	2					FP	8
7	A-BA	Baugeschichte/Architekturtheorie	2	2						FP	5

HAUPTSTUDIUM 4FP/4 LN

8	A-AE A-RG A-GL A-E1 A-E2 A-E3	Entwerfen Rechtliche Grundlagen Gebäudelehre Entwurf 1 3 ENTWÜRFE VON Entwurf 2 7 WAHLENTWÜRFEN Entwurf 3						1	1			FP LN LN LN (6)	5 2 4 6 6 6
9	A-B2	Baukonstruktion 2/Nachhaltiges Bauen				2	2	2	2			FP	8
10	A-SB	Städtebau				3	2	3	2			FP	10
11	A-BO	Bauorganisation/Private Baurecht						2	2	2	2	FP T1 T2 T1+T2	10

WAHLPFLICHTFÄCHER 1 7FP

12	A-B3	Baukonstruktion 3/Skelettkonstruktionen				2	2					FP	5
13	A-AE	Altbauerneuerung							2	2		FP	5
14	A-Ö2	Ökologisches Bauen 2				4						FP	5
15	A-TA2	Technischer Ausbau 2								4		FP	5
16	A-B4	Baukonstruktion 4/Elementiertes Bauen						2	2			FP	5
17	A-IB	Industrie- und Gewerbebau				2	2					FP	5
18	A-C2	CAD 2				1	3					FP	5
19	A-MD	Möbeldesign						1	3			FP	5
20	A-BA2	Baugeschichte 2						4				FP	5
21	A-IG	Innenraumgestaltung							4			FP	5
22	A-LRF	Licht-Raum-Farbe						2	2			FP	5
23	A-PG2	Plastisches Gestalten 2					4					FP	5
24	A-WU	Wohnumfeldplanung						2	2			FP	5
25	A-DB	Denkmalpflege/Bestandsanalyse						2	2			FP	5
26	A-FR	Freiraumplanung						2	2			FP	5
27	A-C3	CAD 3/Projekt							4			FP	5
28	A-TL2	Tragwerkslehre 2				1	3					FP	5
29	A-VP	Vermessungskunde/Photogrammetrie				2	2					FP	5
30	A-SBO	Sonderthemen Bauorganisation								1	3	FP	5
31	A-AT	Architekturtheorie				3	1					FP	5
32	A-EG	Existenzgründung						2	2			FP	5
33	A-FM	Facility Management						2	2			FP	5

WAHLPFLICHTFÄCHER 2 (3 Entwürfe siehe Nr.8)

SONSTIGE WAHLPFLICHTFÄCHER

34	A-EX	Exkursionen	mindestens 5 Tage				2		TB	
----	------	--------------------	-------------------	--	--	--	---	--	----	--

V = Vorlesungen

Ü = Übungen oder Praktika

FP = Fachprüfung

LN = Leistungsnachweis

TB = Bestätigung aktiver Teilnahme

T = Teilprüfung

ECTS = Credits nach dem European Credit Transfer System

() = Credits werden erst bei Bestehen der zugeordneten FP erworben und sind dort rechnerisch bereits berücksichtigt

Credits für die Diplomarbeit: 25, Credits für das Kolloquium zur Diplomarbeit: 5“

8. ANLAGE 2 erhält folgende Fassung:

„ANLAGE 2

STUDIENVERLAUFSPLAN FÜR DEN STUDIENGANG ARCHITEKTUR STUDIENRICHTUNG ARCHITEKTUR/HOCHBAU - MIT PRAXISSEMESTER

Semester			1	2	3	4	5	6	7	Prüf- art	ECTS	
			V Ü	V Ü	V Ü		V Ü	V Ü	V Ü			
GRUNDSTUDIUM			7FP/8TB									
1	A-GG A-PG1 A-AG A-AD A-C1 A-FZ	Grundlagen der Gestaltung Plastisches Gestalten 1 Architektur Gestaltung Architektur Darstellung CAD 1 (wahlweise 2. oder 3. Sem.) Freies Zeichnen		4	4						FP TB TB TB TB	25 (6) (2) (3) (3) (6)
2	A-GE A-EE A-Ö1 A-WO	Gundlagen des Entwerfens Einführen in das Entwerfen Ökologisches Bauen 1 Wohnungsbau	1	3							FP TB TB TB	19 (4) (3) (6)
3	A-B1	Baukonstruktion 1/Baustofftechnologie	4	4	4	4					FP	16
4	A-TL1	Tragwerkslehre 1	2	1	2	1	2	1			FP	10
5	A-BP	Bauphysik		2	2	1					FP	6
6	A-TA1	Technischer Ausbau 1	2	2	2						FP	8
7	A-BA	Baugeschichte/Architekturtheorie	2	2							FP	5
HAUPTSTUDIUM			4FP/4 LN									
8	A-AE A-RG A-GL A-E1 A-E2 A-E3	Entwerfen Rechtliche Grundlagen Gebäudelehre Entwurf 1 3 ENTWÜRFE VON Entwurf 2 7 WAHLENTWÜRFEN Entwurf 3						1	1		FP LN LN LN LN	5 2 4 6 6 6
9	A-B2	Baukonstruktion 2/Nachhaltiges Bauen					2	2	2	2	FP	8
10	A-SB	Städtebau					3	2	3	2	FP	10
11	A-BO	Bauorganisation/Private Baurecht					2	2	2	2	FP T1 T2 T1+T2	10
WAHLPFLICHTFÄCHER 1			7FP									
12	A-B3	Baukonstruktion 3/Skelettkonstruktionen					2	2			FP	5
13	A-AE	Altbauerneuerung							2	2	FP	5
14	A-Ö2	Ökologisches Bauen 2					4				FP	5
15	A-TA2	Technischer Ausbau 2							4		FP	5
16	A-B4	Baukonstruktion 4/Elementiertes Bauen						2	2		FP	5
17	A-IB	Industrie- und Gewerbebau					2	2			FP	5
18	A-C2	CAD 2					1	3			FP	5
19	A-MD	Möbeldesign						1	3		FP	5
20	A-BA2	Baugeschichte 2						4			FP	5
21	A-IG	Innenraumgestaltung						4			FP	5
22	A-LRF	Licht-Raum-Farbe						2	2		FP	5
23	A-PG2	Plastisches Gestalten 2					4				FP	5
24	A-WU	Wohnumfeldplanung						2	2		FP	5
25	A-DB	Denkmalpflege/Bestandsanalyse						2	2		FP	5
26	A-FR	Freiraumplanung						2	2		FP	5
27	A-C3	CAD 3/Projekt						4			FP	5
28	A-TL2	Tragwerkslehre 2					1	3			FP	5
29	A-VP	Vermessungskunde/Photogrammetrie					2	2			FP	5
30	A-SBO	Sonderthemen Bauorganisation							1	3	FP	5
31	A-AT	Architekturtheorie					3	1			FP	5
32	A-EG	Existenzgründung						2	2		FP	5
33	A-FM	Facility Management						2	2		FP	5
WAHLPFLICHTFÄCHER 2 (3 Entwürfe siehe Nr.8)												
SONSTIGE WAHLPFLICHTFÄCHER												
34	A-EX	Exkursionen	mindestens 5 Tage						2		TB	
35	A-PX	Praxissemester	Bericht			4					TB	

Im Praxissemester sind Leistungen gemäß § 38 Abs.7 zu erbringen.

V = Vorlesungen
LN = Leistungsnachweis

Ü = Übungen oder Praktika
TB = Bestätigung aktiver Teilnahme

FP = Fachprüfung
T = Teilprüfung

ECTS = Credits nach dem European Credit Transfer System

() = Credits werden erst bei Bestehen der zugeordneten FP erworben und sind dort rechnerisch bereits berücksichtigt

Credits für die Diplomarbeit: 25, Credits für das Kolloquium zur Diplomarbeit: 5, Credits für das Praxissemester: 30

9. Nach Anlage 2 wird folgende **ANLAGE 3** angefügt:

ANLAGE 3

Umrechnungstabelle zwischen Notenwerten gemäß § 10 und ECTS-Noten

Umrechnung einer Note gemäß § 10 in ECTS-Note

Note gemäß § 10 Abs. 4	rechnerischer Wert	ECTS-Note	ECTS-Definition
„sehr gut“	bis 1,2	A	hervorragend
„sehr gut“	über 1,2 bis 1,5	B	sehr gut
„gut“	über 1,5 bis 2,5	C	gut
„befriedigend“	über 2,5 bis 3,5	D	befriedigend
„ausreichend“	über 3,5 bis 4,0	E	ausreichend
„nicht ausreichend“	über 4,0 bis 4,5	FX	nicht bestanden
„nicht ausreichend“	über 4,5	F	nicht bestanden

Umrechnung einer ECTS-Note in eine Note gemäß § 10

ECTS-Definition	ECTS-Note	Note gemäß § 10 Abs. 1	Note gemäß § 10 Abs. 4
hervorragend	A	1,0	„sehr gut“
sehr gut	B	1,3	„sehr gut“
gut	C	2,0	„gut“
befriedigend	D	3,0	„befriedigend“
ausreichend	E	3,7	„ausreichend“
nicht bestanden	FX	5,0	„nicht ausreichend“
nicht bestanden	F	5,0	„nicht ausreichend“

Artikel II

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2003/2004 für den Diplomstudiengang Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 bereits an der Fachhochschule Lippe und Höxter bzw. an der Fachhochschule Lippe für den Diplomstudiengang Architektur eingeschrieben waren, können die Anwendung der durch diese Satzung geänderten Fassung der DPO Architektur schriftlich beantragen; der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Studium in dem Studiengang Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter bzw. Fachhochschule Lippe aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2009 nach der im Sommersemester 2003 geltenden Fassung der Prüfungsordnung ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der durch diese Satzung geänderten Fassung der DPO Architektur/Hochbau schriftlich beantragen. Wird der Antrag nicht gestellt, findet für diese Studierenden ab WS 2009/2010 die zu diesem Zeitpunkt geltende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter Anwendung. Der Antrag auf Anwendung der durch diese Satzung geänderten Fassung der DPO Architektur/Hochbau ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Satz 2 entsprechend.

(3) In Abweichung von Absatz 1 findet auf Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2003/2004 in das zweite oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2004 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2004/2005 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2005 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Wintersemester 2005/2006 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

des Diplomstudiengangs Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben haben, die im Sommersemester 2003 geltende Fassung der DPO Architektur/Hochbau Anwendung. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Soweit sich Studierende zum wiederholten Male für den Diplomstudiengang Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter einschreiben, ist der jeweils späteste Zeitpunkt der Einschreibung für die Bestimmung der maßgeblichen Prüfungsordnung bzw. der maßgeblichen Fassung der Prüfungsordnung ausschlaggebend.

(5) Auf Grund von reiner Namensänderung in den Fachbezeichnungen gilt in den folgenden Fällen im Rahmen des § 11 Abs. 2 ein Fehlversuch in der Fachprüfung bzw. Teilprüfung unter der alten Fachbezeichnung als Fehlversuch in der Fachprüfung bzw. Teilprüfung unter der neuen Fachbezeichnung:

Alte Fachbezeichnung

- Baubetrieb/Betriebswirtschaft
Teilprüfung 1
- Baubetrieb/Betriebswirtschaft
Teilprüfung 2
- Baukonstruktion 2/Stahlbau
- Technischer Ausbau 2/Haustechnik
- CAD
- CAD/Projekt
- Vertiefung Baubetrieb

Neue Fachbezeichnung

- Bauorganisation/Privates Baurecht
Teilprüfung 1
- Bauorganisation/Privates Baurecht
Teilprüfung 2
- Baukonstruktion 2/Nachhaltiges Bauen
- Technischer Ausbau 2
- CAD 2-
- CAD 3/Projekt
- Sonderthemen Bauorganisation

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. September 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

Artikel IV

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur, Studienrichtung Architektur/Hochbau in der neuen Fassung, das heißt, unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen und mit neuem Datum im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter bekannt zu geben.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur vom 11.06.2003 ausgefertigt.

Lemgo, den 24. November 2003

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer